

h. die Alumnen der beiden Konfessionen mit ihren Lehrern. Der Ursprung dieses Weihnachtssingens reicht wohl schon in das Jahr 1648 zurück. 1786 wurde das Singen katholischerseits eingestellt; 1805 auch evangelischerseits von dem damaligen badischen Oberamtsrat Müller untersagt. Vom Abend des Christfestes an sangen die beiden Chöre sieben Nächte lang von Haus zu Haus eigens für dieses Weihnachtssingen bestimmte Lieder. Die Evangelischen vierstimmige deutsche und lateinische Motetten, später auch Lieder aus dem 1802 neu erschienenen Biberacher Evangelischen Gesangbuch. Dabei wurden an Stelle von Laternen große Kolben aus hölzernen oder blechernen Reifen mitgeführt, die mit ölgetränktem Papier überzogen, mit allerlei aus rotem Papier ausgeschnittenen Sternbildern verziert und auf hölzernen Stöcken befestigt waren. In der ersten Nacht wurde nur der Geistlichkeit und den drei Kollegien, in der anderen aber den Zunftmeistern und anderen Honoratioren gesungen. Dabei wurde genau auf den Rang der einzelnen gesehen. Das hatte zur Folge, daß das Herumziehen und Singen von 16 bis 22 Uhr dauerte. Manche bezahlten auch mehr, damit man vor ihrem Hause mehr Verse sang. Etliche Mitglieder des Äußeren Rats waren so eitel, daß man ihnen lateinisch singen mußte, obwohl sie es nicht verstanden. Der Rektor der Evangelischen Lateinschule (damals noch Zwingergasse 5) mußte das Geld einsammeln und dafür in den ersten beiden Nächten mitsingen, denn bei den Lehrern bildete diese Einnahme einen Teil ihres Gehalts! In den folgenden Nächten besorgte der Präzeptor in seiner Eigenschaft als dirigierender Musikdirektor die Einnahme des Geldes. Am 28. Dezember wurde vormittags beim Gasthaus zum „Hirsch“, beim Löwenhaus (Riedlinger Straße 24), bei Dr. Wechslerhaus (heute „Stern“), bei der Riedmühle und Stadtbleiche gesungen. Nachmittags zogen die Alumnen nach Warthausen und sangen beim Pfarrhof, beim Nonnenkloster und im Schloß. Nach Rückkehr wurde noch auf dem Buchhof und im Ziegelhaus (Riedlinger Straße 200) gesungen, am folgenden Tag auch bei den Bauern von Birkendorf und Bergerhausen.

Die Verteilung des eingesammelten Geldes nahm das „Scholarchat“ (Städt. Schulbehörde) nach der Rangordnung der Lehrer vor. 1805 war der badische Oberamtsrat Müller der Ansicht, daß es unschicklich sei, wenn öffentlich angestellte Lehrer vor den Häusern um Geld singen, und verbot diesen Brauch.

Außer diesen Alumnen-Chören sangen an den Weihnachtstagen auch noch arme Kinder und arme Bürger als katholische und evangelische Meistersinger. Sie führten dabei ähnliche Kolben wie die Alumnen mit, zogen von Haus zu Haus und auch aufs Land. 1767 löste sich der katholische Meistersingerchor auf, während der evangelische noch bis 1818 fortbestand. 1767 hatte sich auch die evangelische Komödiantengesellschaft in den Meistersingersang eingeschaltet, um ihre damalige schlechte finanzielle Lage zu verbessern. Schließlich wäre noch der ehemalige Tambour des reichsstädtischen Truppenkontingents zu erwähnen, der mit dem „Stadtturner“ (Gigelesmann) und einem dritten Musikanten mit Erlaubnis des Magistrats vor den Häusern der Honoratioren spielte. Aus dieser Instrumentalmusik hat sich vielleicht das Blasen von Weihnachtsliedern durch die Alumnen am Heiligen Abend vor den Häusern entwickelt, das eigentlich bis zur Aufhebung des Alumnats im Dritten Reich Bestand gehabt hat und heute noch vom Evangelischen Posaunenchor weitergeführt wird. Andere arme Knaben, die man Sprecher nannte, gingen in den Weihnachtstagen abends in die Wirts- und Bürgerhäuser (tagsüber auch aufs Land) und trugen Biblische Geschichte in Knittelversen vor (z. B. von Joseph, vom Riesen Goliath u. a.).

Am Fest der Heiligen Drei Könige kamen Knaben aus den benachbarten katholischen Dörfern in die Stadt, von denen drei als Heilige Drei Könige gekleidet waren. Einer trug einen aus Pappe ausgeschnittenen, mit Goldpapier überzogenen großen Stern, der an einem langen Stock befestigt war. Vor den Häusern der Stadt sagten sie folgenden Vers:

„Die Heiligen Drei König mit Ihrem Stera,  
Sie suchet da Herra und hättet a gera;  
Sie laufet's Gässele auf und a.  
Herodes schreit beim Fenster ra:  
Worum ist d'r henter König so schwaz?  
Schwaz und weiß ist gar it gleich.“

1818 verschwanden leider fast alle diese Weihnachtsbräuche bis auf das ganz alte „Kindlewiegen“, das Blasen von Weihnachtsliedern und das jüngere „Christkind-Herablassen“, deren Erhaltung für uns Biberacher heute selbstverständlich ist.

Anm.: Bei diesem Aufsatz handelt es sich um den Nachdruck eines früher in der Schwäbischen Zeitung erschienenen Aufsatzes des Autors, der 1976 starb.

## Allgemeine Verordnung über die biberachischen deutschen katholischen Schulen

Von Dr. Kurt Diemer, Biberach

Biberach hat als Schulstadt eine alte Tradition. Die Nennung eines Bertholdus doctor puerorum im Jahre 1278 zeigt, daß damals schon eine Lateinschule bestand; 1399 bereits wird eine „alte Schule“ in den Urkunden erwähnt.

Nach dem Sieg der Reformation in Biberach (1531) wurde auch die Lateinschule von protestantischen Lehrern versehen. Dies änderte sich erst wie-

der mit der Einführung des Interims (1548); bis 1588, als eine eigene evangelische Lateinschule gegründet wurde, gab es nur mehr die eine katholische. Während die katholische Lateinschule in ihrem alten Haus, der heutigen Waaghaus-Schule, blieb, zog die evangelische in das Haus Zwingergasse 5.

Neben diese beiden Lateinschulen, die nur den Elementarunterricht in der lateinischen Sprache vermittelten, trat 1775 mit der „Katholischen Professoratsschule“ eine zweiklassige weiterführende

Schule, der der „Ochsenhauser Hof“ als Schulhaus zugewiesen wurde. Träger dieser Schule war der katholische Ratsteil.

Ein besonderer deutscher Schulmeister ist erstmals 1529 nachgewiesen. Seit 1555 waren evangelischerseits jeweils ein Knaben- und ein Mädchen-schulmeister angestellt, zu denen 1584 bis 1804 ein eigener Spitalschulmeister und 1598 ein katholischer deutscher Schulmeister traten. Eine erste Schulordnung für die deutschen Schulen erließ der Rat 1587.

Für seine Schule erließ der Katholische Rat im Jahre 1790 eine neue Schulordnung, die im folgenden wiedergegeben sei:

„Da von guter Erziehung der Jugend sowohl die Ehre Gottes und Aufrechterhaltung der heiligen Religion als auch das Wohl des ganzen Staates und dessen einzelner Gliedern abhänget, dieses aber nur durch vorhandene und wohleingerichtete Schulen, in welchen gute, gesittete, christliche und nützliche Bürger erzogen und gebildet werden, zu erzielen ist:

Als fände sich ein Hochlöblicher katholischer Magistrat hiesiger freien Reichsstadt Biberach bewogen, unter andern landesväterlichen Bemühungen sein Augenmerk auf das allhiesige Schulwesen besonders zu nehmen, die hierüber von denen Jahren 1688 und 1743 vorhandenen Verordnungen so viel nötig zu verbessern und durch Zusätze zu vermehren, auch einen nach gegenwärtiger Zeit erforderlichen systematischen Unterricht in der Normal-Lehre und andern nützlichen Wissenschaften einzuführen und vorzuschreiben, diesernach aber aus folgender Verordnung denen sämtlichen Lehrern ihre Instruktionen verfertigen und zu künftiger genauer Befolgung zustellen zu lassen. Es solle dahero

#### § 1

bei der bisherigen Anzahl der vorhandenen drei deutschen Schulen, deren zwei zum Unterricht der Knaben, eine aber für die Mädchen bestimmt ist, sein ferneres Verbleiben haben.

#### § 2

Der Lehrer der untern Knabenschule, dem wir das Prädikat eines Präzeptors beilegen, hat seine Schüler nach dem hiesigen Lehrbuche, der dabei angenommenen Weise und denen hiebei nötigen Einteilungen von dem Buchstaben-Kenntnis bis ans Ende im Lesen, Schreiben, Rechnen, Sitten- und christlichen Lehre, auch in denen einem jeden Bürger höchst notwendigen Kenntnissen in Formierung einiger kleinen Aufsätzen, z. B. Briefen, Verfassung Waisen-, Laden-, Haus-Rechnungen, Quitungen, Schuldscheinen und Konto etc. vollkommen zu unterrichten.

#### § 3

Der Lehrer der obern Knabenschule, dem das Prädikat Magister zukömmt, übet seine Schüler in dem fort, was sie bei dem Präzeptor in der 3. Klasse allbereits gelernt haben und lehret jene, welche zu einigen Studien Lust und Fähigkeit haben, die ersten Grundreglen der lateinischen Sprache in Deklinieren, Konjungieren und so weiters, so daß sie die sogenannten kleinen Exempel zu machen im Stande sind und im Falle einer dieser in die lateinischen Schulen der Herren Professoren aufsteigen sollte, daselbst in der sogenannten Rudiment ohne Schwierigkeit fortkommen kann.

Denen acht Alumnen hingegen, welche derzeit in seine Schule gehören, gibt er noch überdies für das gewöhnliche Quartal-Geld Anweisung in der Choral- und Figural-Musik, in letzterer jedoch nur im Fall als einer dieser Knaben hiezu Verlangen und Anlage bezeiget.

#### § 4

Was aber die Anzahl der in diese obere Schule gehenden Knaben betrifft, so sollen deren mit Einschluß der Alumnen niemals mehr denn achtzehn sein und aus der Schule des Präzeptors keine andern Schüler hieher aufgenommen werden, als welche von einer löblichen Schuldeputation die Erlaubnis hiezu erhalten haben. Sollte einer aus den Alumnen im Studieren fortmachen wollen und sich als ein gutes Subjectum zeigen, so kann es dispensando zu den Herren Professoren gelassen werden, jedoch mit der Bedingnis, daß er dem Magister, solange er den Alumnats-Genuß beziehet, das gewöhnliche Schulgeld bezahle.

#### § 5

Der Lehrer der Mädchenschule hat seine Schülerinnen nach oberwähntem hiesigen Lehrbuch und in allen denen Gegenständen wie der Präzeptor die Knaben vollkommen zu unterrichten.

#### § 6

Samtliche Lehrer aber sollen ihre Schuljugend nicht nur gegenwärtig vorgeschriebene, sondern auch alle von einer löblichen Schuldeputation künftig vorgeschriebene werdende Gegenstände zu lehren verbunden sein.

#### § 7

Belangend nun die gewöhnliche und tägliche Schulzeit, so sollen die Mädchen und untere Knabenschulen jederzeit vormittags mit 8 Uhr ihren Anfang und mit 11 Uhr ihr Ende nehmen, nachmittags aber zu jeder Jahreszeit von halb 1 Uhr bis halb 4 Uhr gehalten werden.

Die obere Knabenschule hingegen fange jederzeit vormittags nach geendigtem Pfarrgottesdienste an und dauere bis 11 Uhr; nachmittags hingegen nehme sie ihren Anfang mit 1 Uhr und ende sich Winterszeit mit 3, Sommerszeit mit halb 4 Uhr.

Was den Musikunterricht der Alumnen betrifft, so solle jeglich eine Stunde und zwar jedesmal die von 12 bis 1 Uhr von dem Magister hiezu verwendet werden.

#### § 8

Bei allen diesen drei Schulen werden in jeder ganzen Woche zwei halbe Tage zur Vakanz gestattet, und diese sind nunmehr Mittwoch und Freitags Nachmittag zu geben.

Sollten aber in der Woche ein oder zwei Feiertage eintreffen, so schließen sie den ihnen nähern gewöhnlichen Vakanttag aus. Außer dieser zur Vakanz bestimmten Tagen haben sich die Lehrer keinen andern selbst zu erlauben.

Wohl aber mögen die Tage der Fasching, Jahrmärkte, Kirchweihe, Schützen-Feier und die Vorabende heiliger Tagen, auch der erste Aderlaßtag eines Lehrers hievon eine Ausnahme machen.

Die jährliche Haupt- oder Herbst-Vakanz hingegen hat auf jedesmaliges Ansuchen der Lehrer von Hl. Jakobi (25. 7.) bis Maria Himmelfahrt (15. 8.) ihr Verbleiben.

#### § 9

Die Lehrer sollen rechtmäßige Gewalt über ihre Schuljugend haben, solche nach Erfordernis ohne

der Eltern Widerrede straffen; und im Fall sich diese dagegen beklagten, ihre Kinder eigenmächtig und zu ungewöhnlicher Zeit aus der Schule nehmen, die gebührende Schul-Gelder zu bezahlen sich waigern oder auch ihren Kindern, um sie in die bestimmte Schule nicht zu schicken, Hauslehrer halten, sie wohl gar in lutherische Schulen schicken würden, so haben sie Lehrer solches einer verordneten Schuldeputation zu weiterer Verfügung und Maßgebung anzuzeigen. Es ist demnach auch ausdrücklich verboten, daß ein Lehrer ein Schulkind eines andern Lehrers zu sich in seine Schule nehme, widrigenfalls demjenigen Lehrer, in dessen Schule das Kind eigentlich gehöret, das Schulgeld dennoch zu entrichten sein solle.

#### § 10

Wohl aber mögen sämtliche Lehrer, insofern es ohne Nachteil ihrer Amtsverrichtungen und außer der bestimmten Schulzeit geschehen kann, Privat-Unterricht sowohl in Schulgegenständen als Musik erteilen.

#### § 11

Sowohl die Mägdchen als Knaben der untern Schule sollen täglich um halb 8 Uhr die für sie bestimmte Heilige Messe in der Spitalkirche mit ihren Lehrern anhören, der Magister aber mit denen Alumnen und seinen übrigen Schülern dem Amte in der Pfarrkirche beiwohnen und bei solchen mit erstern das Choral absingen.

An Sonn-, Feier- und Festtagen haben sämtliche Schüler und Schülerinnen bei der Predig, Prozessionen, Amt, christlichen Lehre und Vesper, in letzterer auch vorabends, so auch zur heiligen Fastenzeit bei denen Miserere und solcherlei Andachten jederzeit zu erscheinen, vor solchen aber jedesmal auf ihrer Schule zusammen zu kommen und von da aus unter jedesmaliger Begleitung ihres Lehrers, sodann in gehöriger Ordnung und Stille in die Kirche zu ziehen und daselbst sich in ihre angewiesene Stühle zu stellen.

#### § 12

Während der Predig sollen die Knaben beeder Schulen, worunter auch die Alumnen verstanden, bei dem sogenannten Lutherischen Pulte sowie die Mägdchen auf der Kanzelseite in den vorderen Stühlen unter der Aufsicht ihrer Lehrer stehen, deren letzterer vor Anfang der Predig das gewöhnliche Gesang zum Heiligen Geist anzustimmen und mit den übrigen Lehrern und gesamter Schuljugend abzusingen hat.

Übrigens hat der Mägdchenschulmeister alle deutsche, der Magister aber alle lateinische Gesänge zu besorgen und anzufangen.

#### § 13

Nach geendigter Predig sollen die Knaben in aller Ordnung und Stille unter Begleitung eines Gassenknecht in den Chor einziehen, wo sie dann in die hierin angebrachte Schiebstühle zu stehen kommen, auch während dem Amte oder Heiliger Mess von diesem in Ordnung und Andacht zu halten wie auch bei Prozessionen und andern Kreuzgängen zu begleiten sind.

Die Mägdchen verbleiben wir unter der Predig in ihrem vorangewiesenen Ort, in sofern keine Klag-oder Hochzeitleute anwesend sind, denen solcher jederzeit einzuräumen ist.

Bei Prozessionen und Kreuzgängen werden sie wie die Knaben guter Ordnung wegen von einem Gassenknecht begleitet.

#### § 14

Vor der christlichen Lehre wird jeder Schüler auf seiner Schule erscheinen und da von dem Lehrer aus der Predig gefragt werden. Nach diesem gehen die Knaben und Mägdchen, welche noch nicht zum zweitenmale zur österlichen Heiligen Kommunion gegangen sind, mit ihren Lehrern in die Spitalkirche und wohnen da in denen ihnen angewiesenen Stühlen der christlichen Lehre bei. Die zu diesem heiligen Genuß schon im zweiten Jahre gehende Schul-Jugend aber verfiaget sich zu diesem Ende in die Pfarrkirche und stehen auf beeden Seiten unter der Aufsicht des Magisters.

Nach geendeter christlichen Lehre ziehet jeder Schüler auf seine Schule wieder zurück, wo der Lehrer eine kurze Wiederholung des in der Kirche abgehandelten christlichen Gegenstandes zu machen und seiner Schuljugend hierüber Fragstücke zur Beantwortung vorzulegen hat.

#### § 15

Sowohl in der Vesper als andern Andachten behalten die Schüler und Schülerinnen ihren Standort wie unter dem Amte.

Noch kömmt hiezu besonders zu bemerken, daß nach Beendigung aller pfarrlichen Gottesdiensten die Knaben jederzeit den Ausgang aus der Kirche bei der Sebastianskapelle, die Mägdchen aber bei dem katholischen Taufstein zu nehmen haben, um welch zu haltender Ordnung wegen der Lehrer eines seiner Schulkinder zu deren Beobachtung zu bestellen hat.

#### § 16

Diejenigen Knaben und Mägdchen, denen der Genuß der Heiligen Sakramenten der Beicht und Kommunion gestattet worden, sollen sich dessen jährlich fünfmal teilhaft machen, welch hiezu vorgeschriebene Tage aus jedesmal von der Kanzlei zu verkünden und die Schuljugend zu solcher Beobachtung und Erfüllung von ihren Lehrern, die in der Handwerkslehre stehenden Knaben hingegen von ihren Eltern, Vögten oder Meistern hiezu alles Ernstes anzuhalten sind.

#### § 17

Überdies haben sämtliche Lehrer auf das Wohl- und Übelverhalten ihrer Schuljugend nicht nur in der Schule, sondern auch bei den Gottesdiensten und auf den Gassen ein wachsames Auge zu halten und hierüber, wie auch über die Geldeinnahme für abgegebene Schulbücher, Vorschriften etc. die vorgelegte Monats- und Quartal-Tabellen genauest zu führen und solche jederzeit einer verordneten Schuldeputation in normalmäßiger Schreibart zu übergeben.

#### § 18

Annoch wird solchen besonders aufgetragen, an denen Feierabenden, Sonn- und Festtagen bei allen gottesdienstlichen Handlungen als Vespere, Metten, Ämtern, Prozessionen, Rorate, Salve, Miserere etc. zu erscheinen, mit denen Herren Geistlichen zu betten, singen und sowohl auf dem obern als untern Chor die Figuralmusik nach des Magisters Anweisung, als welcher jederzeit das Direktorium herbei führet, mitzumachen.

Bei Begleitung der Leichen sollen sie niemals anderst außer mit dem Priester zurückgehen; deren sich aber der Präzeptor keiner anzumaßen hat, außer er werde hiezu besonders verlangt oder es wären zwei Herren Geistliche dabei oder aber es wäre die Leiche eines Fremden. Ebenso hat er nur bei Seelenämtern und Jahrtägen, wobei Figuralmusik gemacht wird, zu erscheinen.

#### § 19

In Abwesenheit des Magisters führt jederzeit der Mägdchenlehrer das Direktorium beim Choral, der Präzeptor aber beim Figural. Bei andern Vorfällen hat jederzeit bei Abwesenheit des Magisters der Mägdchenlehrer dessen Stelle zu vertreten. Sollte der Mägdchenlehrer hingegen nicht anwesend sein oder soeben für den Magister vicariieren, so hat solcher den Präzeptor, um seine Stelle zu versehen, anzugehen, wobei auch der Stellvertreter, wenn die Ursache der Abwesenheit Krankheit ist, die Hälfte der eingehenden Akzidenzien, bei andern Ursachen hingegen das Ganze hievon zukommen solle.

#### § 20

Was nun endlichen deren Einkommen betrifft, so ist die jährliche Besoldung des Magister an baarem Geld, gesetzte Einnahm von löblicher Stadtrechnereyamtung wochentlich 36 xr – 31 fl 12 xr, ebendaher quartaliter 1 fl und 18 xr – 5 fl 12 xr, von löblicher Hospitalamtung quartaliter 6 fl 30 xr – 26 fl, von löblicher Pfarrpflegamtung quartaliter 14 fl 15 xr – 57 fl, von löblicher Kapellpflegamtung quartaliter 8 fl 15 xr – 33 fl, an Accidentien von löblicher Scholarchatskasse 10 fl, von jedem der 8 Alumnun quartaliter 1 fl 12 xr – 38 fl 24 xr, von jedem Schüler Quartalgeld 15 xr, von einem großen Jahrtag, deren zur Zeit 5 sind 30 xr, von 17 andern Jahrtägen jeden per 20 xr, von 15 Familien-Beneficiat-Jahrtägen, jeden mit 15 xr, von jedem Quatemberjahrtag 24 xr, von jeder Leiche 25 xr, von jeder Hochzeit 25 xr, ferners Extragottesdienst, exequiae solennes, Monatstabellengeld ect. etc., ohne anderer Accidentien als Privatunterricht etc. zu denken.

Das Schützen- und Mayengeld aber ist zu fordern verboten. An Früchten von löblicher Spitalamtung Kernen 11 Viertel 9 Vierteln, ebendaher Roggen 11 Viertel 9 Vierteln, von löblicher Pfarrpfleg Roggen 24 Viertel, von löblicher Kapellpfleg Roggen 16 Viertel, an Brennholz von löblicher Stadtrechnereyamtung 10 Klafter, von löblicher Spitalamtung  $5\frac{1}{2}$  Klafter, ferners von einer Spitalleiche 1 Maaß Wein und 1 Laible Brod, bey der Schulvisitation 2 Maaß Wein, 1 Laible Weißbrod, an der Spitalkirchweyh 1 Maaß Wein, in der Charwoche aus dem Spital 8 Maaß Wein, von der Corporis Christi-Woche 2 Maaß Wein und 2 Brod, jährlich 1 bis 2 Fische.

Besoldung des Präceptors an baarem Geld, gesetzte Einnahm von löblicher Stadtrechnerey quartali-

ter 4 fl – 16 fl, von löblicher Pfarrpfleg quartaliter 12 fl 30 xr – 50 fl, von löblicher Kapellpfleg quartaliter 8 fl 30 xr – 34 fl, Addition von löblicher katholischer Kasse 10 fl, an Accidentien von löblicher Scholarchatskasse 8 fl 30 xr, von jedem Schüler Quartalgeld 15 xr, von dermalen zwey gestifteten Jahrtägen, jeden mit 20 xr, von 8 Jahrtägen, jeden zu 15 xr, von jedem Quatemberjahrtag 18 xr, von jeder Leiche 20 xr, von jeder Hochzeit 20 xr, ferners Extragottesdienst, exequiae solennes ect., ohne anderer Accidentien zu gedenken.

Das Schützen- und Mayengeld kann nicht gefordert werden. An Früchten von löblicher Pfarrpfleg Roggen 24 Viertel, von löblichem Scholarchat Roggen 12 Viertel, von löblicher katholischer Kasse statt 8 Viertel Kernen dessen Wert an Geld, an Brennholz von löblicher Stadtrechnerey 10 Klafter, von löblicher Spitalamtung  $3\frac{1}{2}$  Klafter, ferners bei der Schulvisitation 2 Maaß Wein und 1 Laible Weißbrod, in der Corporis Christi-Oktav 2 Maaß Wein und 2 Brod, jährlich 1 Fisch.

Besoldung des Mägdchen-Lehrers an baarem Geld, gesetzte Einnahm von löblicher Stadtrechnerey wochentlich 24 xr – 20 fl 48 xr, ebendaher quartaliter 1 fl 3 xr – 4 fl 12 xr, von löblicher Pfarrpfleg quartaliter 18 fl 45 xr – 75 fl, Addition von löblicher katholischer Kasse 37 fl 30 xr, an Accidentien von löblicher Scholarchatskasse 9 fl, von jeder Schülerin Quartalgeld 15 xr, von einem gestifteten großen Jahrtag 30 xr, von vier Jahrtägen, jeden zu 20 xr, von 17 Jahrtägen, jeden zu 15 xr, von 15 dito, jeden zu 12 xr, von jedem Quatemberjahrtag 18 xr, von jeder Leiche 20 xr, von jeder Hochzeit 20 xr, ferners Extragottesdienst, exequiae solennes ect., ohne anderer Accidentien zu gedenken.

Das Schützen- und Mayengeld darf nicht gefordert werden. An Früchten von löblicher Pfarrpfleg Veesen 8 Viertel oder statt deren 2 Viertel 11 Viertel Kernen, von gedachter Amtung Roggen 8 Viertel, von löblicher Kapellamtung Roggen 4 Viertel, von löblichem Scholarchat auf Weynachten Roggen 8 Viertel, von löblicher Stadtrechnerey auf Martini Roggen 4 Viertel, von löblicher Kapellamtung Haaber 4 Viertel, an Brennholz von löblicher Stadtrechnerey 8 Klafter, von löblicher Spitalamtung  $9\frac{1}{2}$  Klafter, ferners bei der Schulvisitation 2 Maaß Wein und 1 Laible Weißbrod, an der Spitalkirchweyh 1 Maaß Wein, in der Charwoche aus dem Spital 6 Maaß Wein, in der Corporis Christi-Oktav 2 Maaß Wein und 2 Brod, jährlich 1 Fisch.

Schließlich behaltet sich Hochlöblicher katholischer Magistrat vor, diese Verordnung aus oberherrlicher Macht nach Gutbefinden in einem oder allen Punkten zu ändern, zu mindern und zu mehren.

Zu Urkund dessen hat Hochderselbe sein gewöhnliches Ratsinsigel vordrucken lassen. So geschehen in Biberach. Decretum in senatu catholico de dato 29. October 1790.“

Katholisches Pfarrarchiv St. Martin Biberach, Neuere Akten Büschel 26.